



Antrag auf Zulassung zum Dritten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung – P3

Bis wann und wie ist der Antrag zu stellen?

Es wird angeregt den Antrag **3 Monate vor Ende der praktischen Ausbildung** zu stellen. Verzichten Sie auf Klarsichthüllen, Schnellhefter oder Heftstreifen. Nach bereits erfolgter Zulassung ist eine erneute Antragstellung nicht nötig.

Wie geht es weiter?

Nach der Antragsregistrierung erhalten Sie eine Bestätigung per E-Mail. Auskünfte über Anträge oder Nachreichungen können nicht erteilt werden. **Ihre eingereichten Unterlagen verbleiben grundsätzlich bei den Akten. Auch Originale werden grundsätzlich nicht zurückgesandt.** Die Terminvergabe erfolgt nach Antragseingang. Wunschtermine können nicht berücksichtigt werden.

Worauf muss ich nach Antragstellung achten?

Teilen Sie zur Vermeidung von Nachteilen eintretende Veränderungen z. B. Adress- oder Namensänderungen unverzüglich mit und sichern Sie Ihre postalische Erreichbarkeit. Die Zulassung bzw. die Ladung zu den Prüfungen geht Ihnen per Einschreiben zu. Ihre Anmeldung ist mit Zulassung verbindlich, Sie befinden sich im Prüfungsverhältnis auch für Wiederholungsprüfungen.

Kann ich den Antrag zurücknehmen?

Sie können Ihren Antrag jederzeit ohne Angabe von Gründen bis zur Zulassung schriftlich zurücknehmen.

Was passiert mit einem unvollständigen oder verspäteten Antrag?

Später eingehende Anträge können zu einem erheblich späteren Prüfungstermin nach dem Ende der Ausbildung führen. Verpflichtende Anlagen werden nicht mehr gesondert angefordert.



Antrag auf Zulassung zum Dritten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung – P3

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 24 – LPA –
Postfach 30 08 65
40408 Düsseldorf

Ggf. bereits vergebenes Aktenzeichen
(z. B.: P-01234/2023)

Hochschule / Universität

Name, Vorname – lt. Geburts- o. Eheurkunde

Geburtsname

Geburtsdatum (z. B. 03.05.1999)

Geburtsort

Geschlecht (m / w / d)

Staatsangehörigkeit

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Telefonnummer

E-Mail-Adresse



Informationen zum Datenschutz und Einwilligung

Ich nehme zur Kenntnis, dass personenbezogene Daten zur Erfüllung von Aufgaben auf Grundlage der §§ 3, 9 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe E Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. §§ 1 - 19 ÄApprO erhoben und verarbeitet werden.

Die Weitergabe der Daten innerhalb der Behörde und die Übermittlung an weitere öffentliche Stellen, z. B. an die oberste Gesundheitsbehörde, erfolgt nur im notwendigen Umfang. Weitergehende Informationen insbesondere zu Ihren Rechten als Betroffener finden Sie auf meiner Internetseite unter <http://www.brd.nrw.de/service/datenschutz.html>.

Einwilligung:

Ich nehme zur Kenntnis, dass meine persönlichen Informationen zur Bearbeitung des Antrags erforderlich sind und hierfür gespeichert werden.

Meine Angaben werden ggf. an das Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen (IMPP), an den Landesbetrieb IT-NRW sowie an die weiteren studiums- bzw. prüfungsbegleitenden Stellen (Hochschulen, Landesprüfungsämter, Statistikbehörden, etc.) übermittelt, soweit dies für die Antragsbearbeitung und die abschließende Zeugniserteilung erforderlich ist.

Ich erkläre mich mit der Bekannt- bzw. Weitergabe der im Zuge des Antrags- und Prüfungsverfahrens erhobenen Daten sowie der Prüfungsergebnisse an diejenigen Einrichtungen, Institutionen und Behörden, welche diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen (Hochschulen, Landesprüfungsämter, Bundesverwaltungsamt, Approbationsbehörden, etc.), ausdrücklich einverstanden.

Meine hier erklärte Einwilligung kann ich jederzeit widerrufen, bin mir aber bewusst, dass mein Antrag dann ggf. nicht bearbeitet werden kann. Die weitergehenden Informationen zu meinen Rechten unter <http://www.brd.nrw.de/service/datenschutz.html> habe ich zur Kenntnis genommen.

ja

nein

Ort, Datum

Eigenhändige Unterschrift



Originale werden akzeptiert, allerdings erhalten Sie diese nicht zurück – reichen Sie diese nur ein, wenn Sie das Original nicht mehr benötigen!

Verpflichtende Anlagen, wenn der Zweite Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung in NRW abgelegt wurde – einzureichen mit Antrag

- Bei ehebedingten Namensänderungen: Heiratsurkunde (Beglaubigte Kopie) oder beglaubigte Abschrift aus dem Eheregister
- Vorläufige Bescheinigung oder die endgültige Bescheinigung über die praktische Ausbildung (Beglaubigte Kopie)

Verpflichtende Anlagen, wenn der Zweite Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung im Ausland absolviert wurde und die praktische Ausbildung in NRW absolviert wird – einzureichen mit Antrag

- Geburtsurkunde (Beglaubigte Kopie) oder beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenregister
- Bei Namensänderungen: Namensänderungsurkunde z. B. Heiratsurkunde (beglaubigte Kopie)
- Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (Einfache Kopie)
- Bei ausländischen Bildungsnachweisen: Anerkennungsbescheinigung (Beglaubigte Kopie)
- Zeugnis über das Bestehen des Ersten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung sowie Anerkennungsbescheid (Beglaubigte Kopie)
- Zeugnis über das Bestehen des Zweiten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung sowie Anerkennungsbescheid (Beglaubigte Kopie)

Weitere verpflichtende Anlagen für alle Antragstellenden – ggf. mit Nachreicheantrag nachzureichen, spätestens am Prüfungstag bei den Prüfenden (Beglaubigte Kopien)

- Ggf. Endgültige Bescheinigung über die praktische Ausbildung
- Nachweis über die Teilnahme an den begleitenden Unterrichtsveranstaltungen nach dem Muster der Anlage 6 AAppO



Auf Postkarte/dickes Papier kleben!



Absender:
Bezirksregierung Düsseldorf
Landesprüfungsamt für Medizin,
Psychotherapie und Pharmazie
Postfach 30 08 65
40408 Düsseldorf

**bitte
frei
machen**

Eingangsbestätigung
Ihr Antrag auf Zulassung zum
Dritten Abschnitt der Pharmazeutischen
Prüfung ist beim LPA eingegangen.
Vollständigkeit und Richtigkeit des
Antrages wurden nicht überprüft.

Empfänger

Stempel des LPA

nur vollständig
ausgefüllte
und
frankierte
Karten



Schlüssellisten zum Antrag

Schlüsselliste 1: Art der Hochschulzugangsberechtigung

a) deutsche HZB

06 Gymnasien mit reformierter/differenzierter Oberstufe (Oberstufenunterricht im Kurssystem)

30 Gymnasien ohne reformierter/differenzierter Oberstufe (nicht Fachgymnasien)

09 Gesamtschulen (einschl. Freie Waldorfschulen, Gymnasialzüge an integrierten Gesamtschulen)

04 Fachgymnasien – Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Gymnasien, Wirtschaftsoberschulen und Höhere Berufsschulen, Technische Gymnasien und Oberschulen, Berufsschulen und Fachschulen, sonstige Gymnasien

08 Abendgymnasien – Kollegs (nicht Studienkollegs), Institute zum Erlangen der Hochschulreife, Einrichtungen der Erwachsenenbildung in den neuen Bundesländern, Volkshochschulen

11 Fachhochschulen – Grundstudium bzw. Zwischenprüfung oder Abschluss an einer Fachhochschule einschl. Fachhochschulstudiengang an einer Gesamthochschule oder entsprechende Studiengänge

12 Studienberechtigung bzw. Qualifikation vor dem 3. Oktober 1990 in der ehemaligen DDR oder aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten erworben

14 Sonstige Studienberechtigung – z. B. Begabten-, Sonder- und Begabtensonderprüfung, Sonderreifeprüfung, Reifeprüfungen für Nichtschüler, Lehrgänge an Volkshochschulen

b) im Ausland erworbene HZB mit Schulbildung im Ausland (Heimatland oder Drittland)

21 Gruppe I der KMK*-Bewertungsvorschläge – Zeugnisse, die im Wesentlichen deutschen Reifezeugnissen als gleichwertig anzusehen sind und somit ohne Feststellungsprüfung oder Besuch eines Studienkollegs zum Studium an einer deutschen Hochschule berechtigen.

22 Gruppe II der KMK*-Bewertungsvorschläge – Zeugnisse, die an einer Hochschule im Staat des Erwerbs des Zeugnisses zum Hochschulstudium berechtigen; ein Studium an einer deutschen Hochschule ist nur nach Ablegung einer Feststellungsprüfung möglich.

23 Gruppe III der KMK*-Bewertungsvorschläge – Zeugnisse, die an einer Hochschule im Staat des Erwerbs des Zeugnisses zum Hochschulstudium berechtigen; für ein Studium an einer deutschen Hochschule ist ein erfolgreicher Besuch eines Studienkollegs erforderlich.

* Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland.

Schlüsselliste 2: Bundesländer

BAD: Baden-Württemberg

HES: Hessen

SAC: Sachsen

BAY: Bayern

MEC: Mecklenburg-Vorpommern

SAN: Sachsen-Anhalt

BER: Berlin

NIE: Niedersachsen

SCH: Schleswig-Holstein

BRG: Brandenburg

NOR: Nordrhein-Westfalen

THU: Thüringen

BRE: Bremen

RHE: Rheinland-Pfalz

HAM: Hamburg

SAA: Saarland